

Internationales Privatrecht II

Teil 1: Rom I

Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Jochen BAUERREIS
Avocat & Rechtsanwalt
Avocat spécialisé en droit des relations internationales

ABCI ALISTER
Straßburg (Frankreich) • Kehl (Deutschland)

GLIEDERUNG

- **Einführung internationales Vertragsrecht**
- **Parteiautonomie und objektive Anknüpfung**
- **Verbrauchervertrag und Arbeitnehmervertrag**
- **Eingriffsnormen**
- **Besondere Probleme des Vertragsschlusses**
- **Erlöschen und Veränderung von Schuldverhältnissen**

Einführung Internationales Vertragsrecht (Rom I)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 17. Juni 2008

**über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende
Recht (Rom I)**

Einführung Internationales Vertragsrecht (Rom I)

- **Intertemporaler Anwendungsbereich (I)**
- **Räumlicher Geltungsbereich (II)**
- **Sachlicher Anwendungsbereich (III)**

I. Intertemporaler Anwendungsbereich

- **Anwendungsbereich in zeitlicher Hinsicht**

- Art. 28 Rom I-VO

„Diese Verordnung wird auf Verträge angewandt, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden.“

- Zuvor:

- EWG Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980 (EVÜ)
 - Seit dem 01.04.1991 in Deutschland in Kraft
 - EVÜ nicht unmittelbar anwendbar: In EGBGB

II. Räumlicher Geltungsbereich

- **EU außer Dänemark:**

- Erwägungsgrund (46) Rom I-VO

„Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.“

- Der dänische Rechtsanwender muss somit weiter das EVÜ zugrunde legen

II. Räumlicher Geltungsbereich

- **Universelle Anwendung:**

- Art. 2 Rom I-VO

„Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.“

- Die Rom I-VO ist *loi uniforme* und findet daher gegenüber Drittstaaten (z.B. der Schweiz) Anwendung
- Die Mitgliedstaaten der Rom I-VO wenden aufgrund Art. 2 (*loi uniforme*) auch gegenüber Dänemark die Rom I-VO und nicht das EVÜ an

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Beschränkung auf Zivil- und Handelssachen:**
 - Art. 1 I S. 1 Rom I-VO
 - „Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.“*
 - Ausgeschlossen: Materien des öffentlichen Rechts
 - Allerdings: versperrt die Beteiligung eines Hoheitsträgers nicht stets den Rückgriff auf die Rom I-VO (Abstellung auf Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses => funktionales Verständnis der hoheitlichen Tätigkeit)

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Autonome Auslegung**

- „Vertrag“ - Entscheidung Jacob Handte (C-16/91)

„Der autonom auszulegende Begriff "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kann nicht so verstanden werden, daß er für eine Situation gilt, in der keine von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung vorliegt. Im übrigen verlangt das Ziel des Rechtsschutzes der in der Gemeinschaft ansässigen Personen, daß das Übereinkommen u. a. verwirklichen soll, daß die Zuständigkeitsregeln, die von dem in Artikel 2 des Übereinkommens niedergelegten allgemeinen Grundsatz abweichen, so ausgelegt werden, daß ein normal informierter Beklagter vernünftigerweise vorhersehen kann, vor welchem anderen Gericht als dem des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, er verklagt werden könnte. Deshalb ist Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens dahin auszulegen, daß er nicht für einen Rechtsstreit gilt, den der spätere Erwerber einer Sache gegen den Hersteller, der nicht der Verkäufer ist, wegen Mängeln der Sache oder ihrer Untauglichkeit zum bestimmungsgemässen Gebrauch anstrengt.“

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Autonome Auslegung**

- „unerlaubte Handlung“ - Entscheidung Kalfelis (C-189/87)

„1 . Zur Anwendung von Artikel 6 Nr . 1 des Übereinkommens vom 27 . September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil - und Handelssachen muß zwischen den verschiedenen Klagen eines Klägers gegen verschiedene Beklagte ein Zusammenhang bestehen . Dieser Zusammenhang, dessen Art autonom zu bestimmen ist, muß ein Zusammenhang sein, der eine gemeinsame Entscheidung über diese Klagen geboten erscheinen lässt, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten .

2 . Der Begriff "unerlaubte Handlung" im Sinne von Artikel 5 Nr . 3 des Übereinkommens ist als autonomer Begriff anzusehen, der sich auf alle Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen "Vertrag" im Sinne von Artikel 5 Nr . 1 anknüpfen .

Ein Gericht, das nach Artikel 5 Nr . 3 für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt zuständig ist, ist nicht auch zuständig, über diese Klage unter anderen, nicht-deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden.“

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Autonome Auslegung**

- Beispiel: *culpa in contrahendo*

- Art. 12 I Rom II-VO

- „(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.“

- Sonderanknüpfung an das Vertragsstatut

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Wichtige Ausnahmen des sachlichen Anwendungsbereichs**

- Art. 1 II Rom I-VO

„Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen [...];*
- b) Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis [...];*
- c) Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, [...] mit der Ehe vergleichbare Wirkungen [...], und aus Testamenten und Erbrecht;“*

[...]

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Wichtige Ausnahmen des sachlichen Anwendungsbereichs**

- Art. 1 II Rom I-VO

„Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

[...]

d) Verpflichtungen aus [...] handelbaren Wertpapieren [...];

e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen;

f) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen [...];

g) [Stellvertretung]

i) Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags;“

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Wichtige Ausnahmen des sachlichen Anwendungsbereichs**
 - Art. 1 II Rom I-VO
 - Für die in Art. 1 II genannten Rechtsgebiete muss auf andere supranationale oder innerstaatliche Anknüpfungsvorschriften zurückgegriffen werden

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Gerichtsstandsvereinbarungen**

- EuGVO n.F. (Brüssel I a)

- Art. 25 I S. 1 EuGVO

„Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig.“

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Gerichtsstandsvereinbarungen**

- EuGVO n.F. (Brüssel I a)

- Erwägungsgrund 20

„Stellt sich die Frage, ob eine Gerichtvereinbarung zugunsten eines Gerichts oder der Gericht eines Mitgliedstaats materiell nichtig ist, so sollte sie nach dem Recht einschließlich des Kollisionsrechts des Mitgliedsstaats des Gerichts oder der Gerichte entschieden werden, die in der Vereinbarung bezeichnet sind.“

III. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Gerichtsstandsvereinbarungen**

- EuGVO n.F. (Brüssel I a)

- Art. 25 V EuGVO

„Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.“

Einführung Internationales Vertragsrecht (Rom I)

- **Fälle**

- Alt. 1: A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Dänemark schließen am 15.12.2009 einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens. Zuständig sind die deutschen Gerichte.
- Alt. 2: A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Dänemark schließen am 20.12.2009 einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens. Zuständig sind die deutschen Gerichte.
- Alt. 3: A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Dänemark schließen am 20.12.2009 einen Vertrag über Wertpapiere. Zuständig sind die deutschen Gerichte.
- Frage: Ist die Rom I-VO anwendbar? Weshalb?

Parteiautonomie (Rom I)

- **Grundsatz der Rechtswahl (I)**
- **Form der Rechtswahlvereinbarung (II)**
- **Wählbare Rechte (III)**
- **Sachnormverweisung (IV)**
- **Teilrechtswahl (V)**
- **Zeitpunkt der Rechtswahl (VI)**
- **Bedingte Rechtswahl (VII)**
- **VIII. Binnensachverhalte**

I. Grundsatz der Rechtswahl

- **Grundlage**

- Art. 3 I S. 1 Rom I-VO

„Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.“

II. Form der Rechtswahlvereinbarung

- **Wenn Rechtswahl (+)**

- Art. 3 I S. 2 Rom I-VO

„Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben.“

- Rechtswahl: Ausdrücklich oder konkludent

II. Form der Rechtswahlvereinbarung

- **Wenn Rechtswahl (+)**
 - Art. 3 I S. 2 Rom I-VO
 - Konkludent:
 - ✓ Autonome Auslegung
 - ✓ Unerheblich: Bloß hypothetischer, nicht nach außen getretener Parteiwille
 - ✓ Erheblich: Mitgliedstaatliche Gerichtsstandvereinbarungen (Erwägungsgrund 12)
 - ✓ Indizien: Schiedsklausel zugunsten eines institutionellen Schiedsgerichts mit ständigem Sitz, Bezugnahme auf nationale Rechtsvorschriften usw.

III. Wählbare Rechte

- **Grundsatz: Rechtswahlfreiheit**

- Art. 3 I S.1 Rom I-VO

„Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.“

- Es muss sich um geltendes staatliches Recht handeln

III. Wählbare Rechte

- **Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts**
 - Grundsatz: Kollisionsrechtliche Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze bzw. nichtstaatliche Vorschriften ist unzulässig
 - Erwägungsgrund (13) Rom I-VO

„Diese Verordnung hindert die Parteien nicht daran, in ihrem Vertrag auf ein nichtstaatliches Regelwerk oder ein inter- nationales Übereinkommen Bezug zu nehmen.“

→ Hierbei handelt es sich um keine echte Rechtswahl, sondern eine materiellrechtliche Verweisung

III. Wählbare Rechte

- **Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts**
 - Erwägungsgrund (14) Rom I-VO

„Sollte die Gemeinschaft in einem geeigneten Rechtsakt Regeln des materiellen Vertragsrechts, einschließlich vertragsrechtlicher Standardbestimmungen, festlegen, so kann in einem solchen Rechtsakt vorgesehen werden, dass die Parteien entscheiden können, diese Regeln anzuwenden.“

III. Wählbare Rechte

- **Ausnahme: Personenbeförderungsverträge**

- Art. 5 II Rom I-VO

„Als auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien im Einklang mit Artikel 3 nur das Recht des Staates wählen,

a) in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

b) in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

c) in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder

d) in dem sich der Abgangsort befindet oder

e) in dem sich der Bestimmungsort befindet.“

III. Wählbare Rechte

- **Ausnahme: Versicherungsverträge**

- Art. 7 III Rom I-VO

„Für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen die Parteien nur die folgenden Rechte im Einklang mit Artikel 3 wählen:

a) das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;

b) das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) [...]“

IV. Sachnormverweisung

- **Sachnormverweisung**

- Art. 20 Rom I-VO

„Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

- Vorbehalt des Art. 20 2. Halbs.: Ausschluss des *Renvoi* gilt nicht, sofern in der Rom I-VO „nichts anderes bestimmt ist“.
- Art. 20 bewirkt keine Erweiterung der Parteiautonomie

V. Teilrechtswahl

- **Wahl mehrerer Rechtsordnungen**

- Art. 3 I S. 3 Rom I-VO

„Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.“

- Setzt die Trennbarkeit (Abspaltbarkeit) der betreffenden Vertragselemente voraus
- Sog. *Dépeçage*: Entspricht in der Praxis nur in Ausnahmekonstellationen dem Interesse der Parteien

VI. Zeitpunkt der Rechtswahl

- **Möglichkeit einer nachträglichen Änderung**

- Art. 3 II S. 1 Rom I-VO

„Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war.“

- Sog. Wandelbarkeit des Vertragsstatuts
- Rechtswahlvereinbarung ist zu jedem späteren Zeitpunkt – ausdrücklich oder stillschweigend – zulässig

VI. Zeitpunkt der Rechtswahl

- **Schutz Dritter und Formgültigkeit**

- Art. 3 II S. 2 Rom I-VO

„Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.“

- Die einmal begründete Formgültigkeit des Vertrages sowie entstandene Rechte Dritter bleiben bei einer nachträglichen Rechtswahl unberührt
- Allerdings: Ein zunächst der Form nicht genügender Vertrag kann *ex tunc* wirksam werden

VII. Bedingte Rechtswahl

- „**Floating choice of law clause**“
 - Art. 3 II Rom I-VO
 - Bsp.: Jeder Vertragspartner darf an dem Sitz des anderen Vertragspartners klagen oder jeder Vertragspartner darf an seinem Sitz klagen; das angerufene Gericht soll sein eigenes Sachrecht anwenden
 - Zulässig
 - Vor Rechtsstreit ist das Vertragsstatut objektiv zu bestimmen (Art. 4 Rom I-VO)
 - i.d.R. *ex tunc* Wirkung (aber: Art. 3 II S. 2 Rom I-VO analog → Schutz Dritter [Formgültigkeit bleibt bestehen])

VIII. Binnensachverhalte

- **Zwingende Anwendung nationalen Rechts**
 - Art. 3 III Rom I-VO

„Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.“

VIII. Binnensachverhalte

- **Zwingende Anwendung europäischen Rechts**
 - Art. 3 IV Rom I-VO

„Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts - gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form -, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.“

VIII. Binnensachverhalte

- **Zwingende Anwendung europäischen Rechts**
 - Art. 3 IV Rom I-VO
 - Bei reinen Inlandssachverhalten wirkt die intendierte kollisionsrechtliche Rechtswahl nur materiellrechtlich
 - ✓ die intern zwingenden Normen des objektiv anwendbaren Rechts bleiben unberührt
 - ✓ Verhinderung von Gesetzesumgehungen
 - Eine Gerichtsstandvereinbarung allein macht einen Inlandssachverhalt nicht international (Erwägungsgrund 15 Rom I-VO)

VIII. Binnensachverhalte

- **Zwingende Anwendung europäischen Rechts**
 - Art. 3 IV Rom I-VO
 - Von Abs. 3 Rom I-VO abweichende Rechtsfolge: Umsetzung des zwingenden Richtlinienrechts durch *lex fori* maßgebend, nicht objektives Vertragsstatut
 - Art. 23 Rom I-VO: Richtlinienkollisionsrecht (Art. 46b EGBGB) bleibt in Kraft

Parteiautonomie (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Frankreich schließen am 20.12.2012 einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens.
 - Der Vertrag enthält keine ausdrückliche Rechtswahlklausel.
 - Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der französischen Gerichte.
 - Der Vertrag ist auf Deutsch verfasst.
 - Im Vertrag wird Bezug auf Vorschriften des französischen Zivilgesetzbuches genommen.
 - B nimmt den Wagen in Deutschland in Empfang.
 - Frage: Welches Recht in anwendbar? Auf welcher Grundlage?

Parteiautonomie (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland und Unternehmer B mit Sitz in Frankreich schließen am 20.12.2012 einen Personenbeförderungsvertrag.
 - A ist die zu befördernde Person und B ist der Beförderer.
 - A nimmt in den Niederlanden an einer Rundreise teil.
 - B hat seine Hauptverwaltung in Belgien.
 - Frage: Können A und B für ihren Vertrag italienisches Recht wählen?
Können A und B für ihren Vertrag niederländisches Recht wählen?

Parteiautonomie (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Frankreich schließen am 20.12.2012 einen Grundstückskaufvertrag (Grundstück in Deutschland). Sie vereinbaren, dass
 - die Formgültigkeit des Vertrages deutschem und
 - der Rest des Vertrages französischem Recht unterstellt werden.
 - Frage 1: Ist eine solche Teilrechtswahl möglich?
 - Frage 2: Können A und B vereinbaren, dass im Rahmen des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages das Angebot deutschem und die Annahme französischem Recht unterliegen?

Parteiautonomie (Rom I)

- **Fälle**
 - A d wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Frankreich schließen am 20.12.2012 einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens.
 - A und B vereinbaren, dass auf den Vertrag deutsches Recht anwendbar sein soll.
 - Anschließend vereinbaren sie, dass *ex tunc* französisches Recht anwendbar sein soll.
 - Frage: Nach welchem Recht richtet sich die Formgültigkeit des Vertrages?

Parteiautonomie (Rom I)

- **Fälle**
 - Unternehmer A mit Sitz in Deutschland und Unternehmer B mit Sitz in Deutschland schließen am 20.12.2012 einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens ab. A und B vereinbaren eine Gerichtsstandsklausel, wonach die Gerichte in Paris im Falle eines Rechtsstreits zuständig sind. A und B schließen die Anwendung des CISG vertraglich aus.
 - Frage: Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar?

Objektive Anknüpfung (Rom I)

- **Verweisungsregeln (Art. 4 I Rom I-VO) (I)**
- **Subsidiäre Anknüpfungsregeln (Art. 4 II und IV Rom I-VO) (II)**
- **Ausweichbestimmung (Art. 4 III Rom I-VO) (III)**

I. Verweisungsregeln (Art. 4 I Rom I-VO)

- **Feste Verweisungsregeln**

- Art. 4 I Rom I-VO

„(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

[...]“

I. Verweisungsregeln (Art. 4 I Rom I-VO)

- **Feste Verweisungsregeln**

- Art. 4 I Rom I-VO

„(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

[...]“

d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.

e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

[...]“

I. Verweisungsregeln (Art. 4 I Rom I-VO)

- **Feste Verweisungsregeln**

- Art. 4 I Rom I-VO

„(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt: [...]

f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.

h) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.“

I. Verweisungsregeln (Art. 4 I Rom I-VO)

- **Feste Verweisungsregeln**

- Art. 4 I Rom I-VO

- Grundsatz: Maßgeblich ist das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist
 - Vertragscharakteristische bzw. berufstypische Leistung (meist Ort der Erbringung der Sach-oder Dienstleistung)
- Art. 4 I Rom I-VO: Feste Verweisungsregeln

II. Subsidiäre Anknüpfungsregeln (Art. 4 II und IV Rom I-VO)

- **Charakteristische Leistung**

- Art. 4 II Rom I-VO

„(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- Rückgriff auf Art. 4 II Rom I-VO, wenn das Rechtsgeschäft:

- nicht unter den Katalogtatbestand fällt oder
- gleich mehrere der dort genannten Abreden abdeckt

- Maßgeblich: Charakteristische Leistung (Erwägungsgrund 19)

II. Subsidiäre Anknüpfungsregeln (Art. 4 II und IV Rom I-VO)

- **Prinzip der engsten Verbindung**

- Art. 4 IV Rom I-VO

„(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.“

- Rückgriff auf Art. 4 IV Rom I-VO, wenn sich aus Art. 4 I und Art. 4 II Rom I-VO kein Vertragsstatut ergibt

- Steht in einem Alternativverhältnis zu Art. 4 III Rom I-VO

- Maßgeblich: Objektiv bestimmbare räumliche Berührungspunkte (z.B. Erwägungsgrund 21)

III. Ausweichbestimmung (Art. 4 III Rom I-VO)

- **Offensichtlich engere Verbindung**

- Art. 4 III Rom I-VO

„(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

- Anwendbar, wenn eine Rechtsordnung über Art. 4 I oder Art. 4 II Rom I-VO ermittelt werden konnte, ein anderer Staat aber eine offensichtlich eine engere Verbindung zu dem Vertrag aufweist

Objektive Anknüpfung (Rom I)

- **Fälle**
 - Unternehmer A mit Sitz in Deutschland verkauft am 20.12.2012 Unternehmer B mit Sitz in Frankreich eine Maschine in seinem Ladengeschäft in Deutschland für dessen Gewerbebetrieb. Zugleich schließen A und B einen Wartungsvertrag im Hinblick auf die Maschine ab. A verpflichtet sich, für die Wartungsarbeiten zu B nach Frankreich zu fahren. Die Anwendbarkeit des CISG ist im Kaufvertrag ausgeschlossen.
 - Frage 1: Welches Recht ist auf den Kaufvertrag anwendbar?
 - Frage 2: Welches Recht ist auf den Wartungsvertrag anwendbar?

Verbraucherverträge (Rom I)

- **Ausgangslage vor Rom I (I)**
- **Regelung in Rom I (II)**
- **„Ausrichtung“ Art. 6 I lit. b Rom I-VO (III)**

I. Ausgangslage vor Rom I

– Art. 29 EGBGB a.F.

„(1) Bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten (Verbrauchers) zugerechnet werden kann, sowie bei Verträgen zur Finanzierung eines solchen Geschäfts darf eine Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird,

1. wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,

2. wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder

3. wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat in einen anderen Staat gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

[...]“

I. Ausgangslage vor Rom I

– Art. 29 EGBGB a.F.

„[...]“

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Auf Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind, ist Artikel 11 Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Die Form dieser Verträge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Beförderungsverträge,

2. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sie gelten jedoch für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.“

I. Ausgangslage vor Rom I

- Art. 29 EGBGB a.F.
 - Zu weiter persönlicher Anwendungsbereich (auch Verträge unter Privatleuten erfasst)
 - Zu enger sachlicher Anwendungsbereich (nur bestimmte Vertragstypen erfasst)
 - Unübersichtliche und lückenhafte Kasuistik
 - Mangelnde Abstimmung mit Art. 15 EuGVO a.F.
 - Mangelnde Abstimmung mit Richtlinienkollisionsrecht
 - Kompliziertheit des Günstigkeitsvergleichs

I. Ausgangslage vor Rom I

– Art. 15 EuGVO (Brüssel I, 2002-2015)

„(1) Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,

- a) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,*
- b) wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder*
- c) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.*

(2) Hat der Vertragspartner des Verbrauchers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden.“

II. Regelung in Rom I

– Art. 6 Rom I-VO

„(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

- a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder*
- b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.*

[...]"

II. Regelung in Rom I

– Art. 6 Rom I-VO

„[...]“

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Sind die Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b nicht erfüllt, so gelten für die Bestimmung des auf einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwendenden Rechts die Artikel 3 und 4.

[...]“

II. Regelung in Rom I

– Art. 6 Rom I-VO

„[...]“

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie [...];
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie [...];
- d) Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument sowie Rechte und Pflichten, durch die die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot und öffentliche Übernahmeangebote bezüglich übertragbarer Wertpapiere und die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um die Erbringung von Finanzdienstleistungen handelt;
- e) Verträge, die innerhalb der Art von Systemen geschlossen werden, auf die Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Anwendung findet.“

II. Regelung in Rom I

– Art. 6 Rom I-VO

- Persönlicher Anwendungsbereich: Vertragsschluss zwischen:
 - ✓ Verbraucher und
 - ✓ Unternehmer
- Objektiver Anwendungsbereich:
 - ✓ Vertrag muss unter Art. 6 I Rom I-VO fallen
 - ✓ Kein Ausschluss nach Art. 6 IV Rom I-VO
- Sinn und Zweck: Schutz der intellektuell und wirtschaftlich unterlegenen Partei
- Art. 11 IV Rom I-VO: Beschränkung der Form bei Verbraucherverträgen

III. „Ausrichtung“ Art. 6 I lit. b Rom I-VO

- **Problem: E-Commerce**

- Pammer/Schlüter und Alpenhof/Heller (C-585/08 und C-144/09)

„Für die Feststellung, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, der seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c [EuGVO a.F.] „ausrichtet“, ist zu prüfen, ob vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war.“

Verbraucherverträge (Rom I)

- **Fälle**
 - Verbraucher A wohnhaft in Deutschland und Gas- Wasserinstallateur B mit Sitz in Frankreich schließen am 20.12.2012 einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ab.
 - Frage 1: Welches Recht ist anwendbar, wenn B seine Dienstleistungen am Hauptwohnsitz von A in Deutschland erbringt?
 - Frage 2: Welches Recht ist anwendbar, wenn B seine Dienstleistungen in der Ferienwohnung von A in Italien erbringt?
 - Frage 3: Wie wäre die Rechtslage bei den Fragen 1 und 2 zu bewerten, wenn A und B die Anwendung des französischen Rechts vertraglich vereinbart hätte?

Verbraucherverträge (Rom I)

- **Fälle**
 - Unternehmer A mit Sitz in Deutschland bietet auf seiner Webseite Elektronikartikel an.
 - Auf der Website ist angegeben, dass A ausschließlich mit in Deutschland ansässigen Personen Verträge abschließt und ausschließlich nach Deutschland die verkauften Waren ausliefert.
 - Alt. 1: B wohnhaft in Frankreich (Straßburg) kauft über die Website von A einen Fernseher unter Angabe der Adresse seiner Tante, die in Deutschland (Kehl) wohnhaft ist und lässt zu seiner Tante ausliefern.
 - Alt. 2: B wohnhaft in Frankreich (Straßburg) kauft über die Website von A einen Fernseher unter Angabe seiner französischen Adresse. A liefert den Fernseher nach Frankreich.
 - Frage: Welches Recht ist in den Alt. 1 und 2 anwendbar?

Arbeitsverträge (Rom I)

- **Objektive Anknüpfung (Art. 8 II und III Rom I-VO) (I)**
- **Ausweichklausel (Art. 8 IV Rom I-VO) (II)**
- **Günstigkeitsvergleich (Art. 8 I S. 2 Rom I-VO) (III)**

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 II Rom I-VO**

„(2) Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.“

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 II S. 1 Rom I-VO**
 - Wenn Rechtswahl (-): Recht des gewöhnlichen Arbeitsortes (*lex loci laboris*)
 - Maßgeblich: Ort, an dem sich der tatsächliche Mittelpunkt der arbeitsrechtlichen Beziehungen des Arbeitnehmers befindet
 - Regelmäßig: Recht des Staates in dem der Betrieb des Arbeitgebers angesiedelt ist
 - Wenn Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht ständig an einem festen Ort ausübt: Recht am Schwerpunkt der tatsächlichen Leistung

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 II S. 2 Rom I-VO: Vorübergehende Entsendung**
 - Streitig, wann die Verrichtung einer Arbeit „vorübergehend“ ist
 - M.M.: Dauer maßgebend (bei mehr als 2 oder 3 Jahren → vorübergehende Entsendung)
 - h.M.: Wiederaufnahme der Tätigkeit im Ursprungsstaat maßgebend
 - Praxis häufig:
 - Fortbestehendes „Rumpfarbeitsverhältnis“ im Herkunftsstaat und
 - ergänzendes „Lokalarbeitsverhältnis“ im Zielstaat (z.B. mit Konzerntochter)

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**

„(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.“

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**

- Koelzsch/Luxemburg (EuGH 15.03.2011 – C-29/10)

- Sachverhalt:

- ✓ Arbeitnehmer: LKW-Fahrer mit Wohnsitz in Deutschland
 - ✓ Arbeitgeber: Luxemburgische Tochtergesellschaft einer dänischen Gesellschaft, keine Niederlassung in Deutschland
 - ✓ Aufgaben: LKW-Fahrten von Abstellplätzen in Deutschland aus zu Bestimmungsorten in Europa
 - ✓ LKW's in Luxemburg zugelassen, Fahrer dort sozialversichert

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**

- Koelzsch/Luxemburg (EuGH 15.03.2011 – C-29/10)

- Lösung:

- ✓ Das Kriterium des Staates, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, ist weit auszulegen,
 - ✓ während das Kriterium des Orts der „Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat“, nur anzuwenden ist, wenn das angerufene Gericht nicht in der Lage ist, den Staat der gewöhnlichen Verrichtung der Arbeit zu bestimmen

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**

- Koelzsch/Luxemburg (EuGH 15.03.2011 – C-29/10)

- Das Gericht muss insbesondere ermitteln:
 - ✓ In welchem Staat sich der Ort befindet, von dem aus der Arbeitnehmer seine Transportfahrten durchführt, Anweisungen zu diesen Fahrten erhält und seine Arbeit organisiert und an dem sich die Arbeitsmittel befinden.
 - ✓ Es muss auch prüfen, an welchen Orten die Waren hauptsächlich transportiert werden, wo sie entladen werden und wohin der Arbeitnehmer nach seinen Fahrten zurückkehrt.

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**
 - Problem: „Mobiles“ Personal, insb. Flugbegleiter
 - Kein gewöhnlicher Arbeitsort bestimmbar
 - ✓ Neuerung durch „von-dem-aus“-Zusatz in Rom I-VO?
 - ✓ Streitig, weil Kabinenpersonal nicht nennenswert mit Aufgaben am Boden befasst ist
 - ✓ Aber: Nach EuGH Koelzsch weite Auslegung geboten
 - ➔ Vergleiche auch EuGH Vogsgeerd (15.12.2011 – C-384/10)
 - Wenn Art. 8 II Rom I-VO (-) greift Art. 8 III Rom I-VO: Ort der einstellenden Niederlassung

I. Objektive Anknüpfung (Art. 8 II Rom I-VO)

- **Art. 8 III Rom I-VO**

- Bestimmung der einstellenden Niederlassung:

- Dt. Rspr./h.M.: Ort des Vertragsschlusses („Unterschriftstheorie)
- Starke M.M.: Tatsächliche organisatorische Eingliederung des Arbeitnehmers maßgebend (Eingliederungstheorie)

- Vogsgeerd (EuGH 15.12.2011 – C-384/10)

- Die Verwendung des Ausdrucks „eingestellt“ zielt ersichtlich allein auf den Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. beim faktischen Arbeitsverhältnis auf das Entstehen des Arbeitsverhältnisses und nicht auf die Art und Weise der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers ab

II. Ausweichklausel (Art. 8 IV Rom I-VO)

- **Art. 8 IV Rom I-VO**

„(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

→ Abweichung von der Regelanknüpfung möglich bei engerer Verbindung zu einem anderen Staat (Gesamtwürdigung)

II. Ausweichklausel (Art. 8 IV Rom I-VO)

- **Art. 8 IV Rom I-VO**
 - Schlecker (EuGH 12.09.2013 – C-64/12)
 - Keine „offensichtlich“ engere Verbindung nötig
 - Ausweichklausel kann auch eingreifen, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit gewöhnlich in ein- und demselben Staat verrichtet
 - Wichtigste Anhaltspunkte:
 - ✓ Land in dem die Steuern und Sozialabgaben entrichtet werden
 - ✓ Parameter, die mit der Bestimmung des Gehalts und der Arbeitsbedingungen zusammenhängen

III. Günstigkeitsvergleich (Art. 8 I S. 2 Rom I-VO)

- **Art. 8 I Rom I-VO**

„(1) Individualarbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.“

III. Günstigkeitsvergleich (Art. 8 I S. 2 Rom I-VO)

- **Art. 8 I Rom I-VO**
 - Erfasst intern zwingendes Recht:
 - Kündigungsschutzgesetz
 - § 613a BGB (Betriebsübergang)
 - Durchführung des Günstigkeitsvergleichs ist kompliziert (z.B. nur Länge einer Kündigungsfrist oder gesamtes Kündigungsschutzrecht?)

Arbeitsverträge (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland ist Außendienstmitarbeiter der Firma B mit Sitz in Frankreich. A ist gewöhnlich in Belgien für die Firma B tätig. Der Arbeitsvertrag von A enthält keine Rechtswahlklausel.
 - Frage 1: Welches Recht ist auf das Arbeitsverhältnis anwendbar?
 - Frage 2: Wie wäre die Rechtslage, wenn A und B vertraglich französisches Recht gewählt hätten?

Arbeitsverträge (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland ist Arbeitnehmer der Firma B mit Sitz in Deutschland. A verrichtet seine Arbeit gewöhnlich in Deutschland. A wird für 2 Jahre zur Tochtergesellschaft C nach Frankreich entsandt. Es wird kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen. Nach 2 Jahren kehrt A nach Deutschland zur Firma B zurück.
 - Frage: Welches Recht war auf das Arbeitsverhältnis während der zweijährigen Entsendung anwendbar?

Arbeitsverträge (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland arbeitet als Flugbegleiter für die Firma B mit Sitz in Belgien.
 - A fliegt regelmäßig von Frankfurt aus in verschiedene Länder Europas
 - A hat seinen Arbeitsvertrag mit der französischen Niederlassung C mit Sitz in Frankreich unterzeichnet. Die tatsächliche Unterzeichnung ist allerdings am Sitz der Muttergesellschaft in Belgien erfolgt.
 - Frage: Welches Recht ist auf das Arbeitsverhältnis anwendbar?

Eingriffsnormen (Rom I)

- **Eingriffsnormen nach den Rom I-VO (I)**
- **Abgrenzung (II)**
- **Beispiele für Eingriffsnormen (III)**
- **Verhältnis zu EU-Recht (IV)**
- **Ausländische Eingriffsnormen (V)**

I. Eingriffsnormen nach der Rom I-VO

- **Legaldefinition**

- Art. 9 I Rom I-VO

„(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“

I. Eingriffsnormen nach der Rom I-VO

- **Eingriffsnormen der *lex fori* (Recht des angerufenen Gerichts)**
 - Art. 9 II Rom I-VO

„(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.“

II. Abgrenzung

- **Art. 9 I Rom I-VO erfasst nur international zwingendes Recht**
 - Intern zwingendes Recht: Art. 3 III, IV, 6 und 8 Rom I-VO
 - Maßgebend: Nicht nur privater Interessenausgleich, sondern auch Verfolgung öffentlicher Interessen (Allgemeinwohl)

III. Beispiele für Eingriffsnormen

- **Eingriffsnormen**
 - Währungs- und Devisenvorschriften, Kartellrecht (vgl. § 130 Abs. 2 GWB – „Auswirkungsprinzip“), Kapitalmarktrecht
 - Verbraucherschutzbestimmungen, soweit Art. 6 Rom I-VO insoweit nicht eine in sich geschlossene Sonderregelung enthält
 - Arbeitnehmerschutzrecht im Allgemeininteresse

IV. Verhältnis zu EU-Recht

- **Zwingendes EU-Recht?**
 - Entscheidung Ingmar (C-381/98)

„Der Zweck dieser Bestimmung [Bestimmungen einer EU-Richtlinie zum Schutz des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung] erfordert nämlich, dass sie unabhängig davon, welchem Recht der Vertrag nach dem Willen der Parteien unterliegen soll, anwendbar sind, wenn der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist, etwa weil der Handelsvertreter seine Tätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt.“

V. Ausländische Eingriffsnormen

– Art. 9 III Rom I-VO

„(3) Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.“

Eingriffsnormen (Rom I)

- **Fälle**
 - A ist Generalunternehmer und B Subunternehmer mit Sitz in Deutschland. C ist eine Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, die u.a. Müllverbrennungsanlagen betreibt. C schließt mit A einen Generalunternehmervertrag über den Bau einer neuen Anlage in Straßburg ab. A überträgt mit ausdrücklicher Genehmigung von C im Rahmen eines Subunternehmervertrages die Kanalisationsarbeiten an A. Sowohl der Generalunternehmervertrag als auch der Subunternehmervertrag werden deutschem Recht unterstellt. Als nach Fertigstellung der Anlage A aufgrund finanzieller Engpässe die Subunternehmervergütung nicht an B bezahlen kann, klagt B direkt gegen C auf entsprechende Zahlung und beruft sich auf das französische Subunternehmerschutzgesetz vom 31.12.1975 (Art. 14).
 - Frage: Wie ist die Rechtslage, wenn deutsche oder französische Gerichte zuständig sind?

Probleme des Vertragsschlusses (Rom I)

- **Stellvertretung (nicht in Rom I) (I)**
- **Form (Art. 11 EGBGB / Art. 11 Rom I-VO) (II)**
- **Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Art. 7, 12 EGBGB / Art. 13 Rom I-VO) (III)**

I. Stellvertretung

- **Einbeziehung in Rom I-VO gescheitert : IPR der *lex fori***
 - Haager Stellvertretungsübereinkommen von 1978 gilt nicht für Deutschland
 - ✓ Gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern: Recht des Eltern-Kind-Verhältnisses (Art. 16 KSÜ, Art. 21 EGBGB)
 - ✓ Internationales Betreuungsrecht: Haager ErwSÜ, sonst Art. 24 I EGBGB
 - ✓ Organschaftliche Vertretungsmacht: Gesellschaftsstatut
 - Rechtsgeschäftliche Vollmacht: Meinungsvielfalt:
 - ➔ Recht des Wirkungslandes, Anknüpfung an das Hauptgeschäft oder an das Innenverhältnis, Niederlassung des Vertretenen oder des Vertreters

II. Form

- **Anwendbare Vorschrift**
 - Im Rahmen des Anwendungsbereichs der Rom I-VO gilt Art. 11 Rom I-VO
 - Außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom I-VO gilt weiterhin Art. 11 EGBGB

II. Form

- **Günstigkeitsprinzip**

- Art. 11 I Rom I-VO

„(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.“

- Formbedürftigkeit : Selbstständig anzuknüpfende Teilfrage

- Abschluss des Vertrages in demselben Staat: Alternativ:

- Vertragsstatut oder
 - Ortsstatut

- Bestimmung der *lex causae*: Heranziehen von Art. 3 ff. Rom I-VO

II. Form

- **Distanzverträge**

- Art. 11 II Rom I-VO

„(2) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem eine der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfüllt.“

- Grenzüberschreitendes Geschäft: 3 alternative Anknüpfungsregeln:
 - Geschäftsstatut
 - Rechtsordnungen in dessen Staaten sich die Beteiligten oder deren Vertreter beim Vertragsschluss befinden
 - Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien

II. Form

- **Einseitige Rechtsgeschäfte**

- Art. 11 III Rom I-VO

„(3) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des materiellen Rechts, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist oder in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

- Beziehen sich einseitige Rechtsgeschäfte auf einen bereits existenten oder in Aussicht genommenen Vertrag (z.B. Widerruf, Kündigung, Vertragsversprechen usw.):

- 3 alternative Anknüpfungsregeln wie bei Art. 4 II Rom I-VO

II. Form

- **Verbraucherverträge**

- Art. 11 IV Rom I-VO

„(4) Die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten nicht für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- Formvorschriften von Verbraucherverträgen: Richten sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers
- Sinn und Zweck: Schutz des Verbrauchers

II. Form

- **Schuldrechtliche Grundstücksverträge**

- Art. 11 V Rom I-VO

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 unterliegen Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben, den Formvorschriften des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates

a) unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und

b) von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.“

- Formvorschriften der *lex rei sitae*, sofern sie zwingendes Recht darstellen

II. Form

- **Art. 11 EGBGB**

„(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.“

→ Problematisch: Veräußerung von Geschäftsanteilen

III. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- **Art. 7 EGBGB**

„(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.“

→ Anwendungsbereich:

- Voraussetzungen der (vollen oder beschränkten) Geschäftsfähigkeit
- Rechtsfolgen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit: Nichtigkeit, schwebende Unwirksamkeit usw.

III. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- **Verkehrsschutz**

- Art. 13 Rom I-VO

„Bei einem zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossenen Vertrag kann sich eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre sich nach dem Recht eines anderen Staates ergebende Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.“

- Schutz des Erklärungsgegners, wenn er die mangelnde Geschäftsfähigkeit nicht kannte/kennen musste
 - Nur bei Anwesenheit beider Teile in demselben Staat

III. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- **Verkehrsschutz**

- Art. 12 EGBGB

„Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen mußte. Dies gilt nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück.“

- Gilt außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom I-VO fort

Probleme des Vertragsschlusses (Rom I)

- **Fälle**
 - Verbraucher A wohnhaft in Frankreich kauft von B mit Wohnsitz in Deutschland eine in Deutschland gelegene Immobilie
 - Frage: Die Formvorschriften welcher Rechtsordnung sind auf den Immobilienkaufvertrag anwendbar?

Probleme des Vertragsschlusses (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland veräußert B wohnhaft in Frankreich Geschäftsanteile an einer deutschen GmbH mit Sitz in Deutschland. Der Abtretungsvertrag wird in Frankreich unterzeichnet.
 - Frage: Die Formvorschriften welcher Rechtsordnung sind auf die Veräußerung anwendbar? Auf welcher Grundlage?

Probleme des Vertragsschlusses (Rom I)

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland ist volljährig, jedoch in Deutschland entmündigt worden. Aufgrund dieser Entmündigung darf A keine Rechtsgeschäfte mehr abschließen. A fährt nach Frankreich und kauft bei B wohnhaft in Frankreich einen Gebrauchtwagen.
 - Frage: Ist der Kaufvertrag wirksam abgeschlossen worden?

Erlöschen und Veränderung von Schuldverhältnissen (Rom I)

- **Übertragung von Forderungen (Art. 14 Rom I-VO) (I)**
- **Gesetzlicher Forderungsübergang (Art. 15 Rom I-VO) (II)**
- **Mehrfache Haftung (Art. 16 Rom I-VO) (III)**
- **Schuldbeitritt und –übernahme (IV)**
- **Aufrechnung (V)**

I. Übertragung von Forderungen

- **Art. 14 Rom I-VO**

„(1) Das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung gegen eine andere Person ("Schuldner") unterliegt dem Recht, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anzuwenden ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(3) Der Begriff "Übertragung" in diesem Artikel umfasst die vollkommene Übertragung von Forderungen, die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken sowie von Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Forderungen.“

I. Übertragung von Forderungen

- **Art. 14 Rom I-VO**
 - Abs. 1: Verhältnis zwischen Zessionar und Zedenten
 - Keine nach Verpflichtungs- und Verfügungsebene separierte Anknüpfung (Erwägungsgrund 38)
 - Art. 14 I Rom I-VO ist auch auf dingliche Aspekte des Vertrags zwischen Zedent und Zessionar anwendbar, wenn eine Rechtsordnung dingliche und schuldrechtliche Aspekte trennt
 - Abs. 2: Verhältnis zwischen Neugläubiger und Drittschuldner

II. Gesetzlicher Forderungsübergang

- **Art. 15 Rom I-VO**

„Hat eine Person ("Gläubiger") eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person ("Schuldner") und ist ein Dritter verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, oder hat er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung befriedigt, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehung maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.“

II. Gesetzlicher Forderungsübergang

- **Art. 15 Rom I-VO**
 - Gilt nicht für Legalzession deliktischer Forderungen (geregelt in Art. 19 Rom II-VO)
 - Bsp.: Der Übergang der Forderung unterliegt dem z.B. auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht (Zessionsgrundstatut), nicht dem recht, das auf die Schadensersatzforderung anwendbar ist.
 - Aber: Dem Schuldner bleiben die Einreden nach dem Forderungsstatut erhalten

III. Mehrfache Haftung

- **Art. 16 Rom I-VO**

„Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner und ist er von einem der Schuldner ganz oder teilweise befriedigt worden, so ist für das Recht dieses Schuldners, von den übrigen Schuldnern Ausgleich zu verlangen, das Recht maßgebend, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwenden ist. Die übrigen Schuldner sind berechtigt, diesem Schuldner diejenigen Verteidigungsmittel entgegenzuhalten, die ihnen gegenüber dem Gläubiger zugestanden haben, soweit dies gemäß dem auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anzuwendenden Recht zulässig wäre.“

III. Mehrfache Haftung

- **Art. 16 Rom I-VO**
 - Für deliktische Forderungen gilt Art. 20 Rom II-VO
 - Maßgebend bei Gesamtschuldnern: Schuldstatut des Leistenden
 - ➔ Privilegierung als Ausgleich dafür, dass er die Leistung erbracht hat

IV. Schuldbeitritt und –übernahme

- **Nicht gesetzlich geregelt**
- **Entsprechende Anwendung des Art. 14 Rom I-VO**
 - Verhältnis zwischen Altschuldner und Übernehmer unterliegt dem Recht, das auf den Vertrag zwischen ihnen Anwendung findet
 - ➔ Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Beitretenden (Art. 4 II Rom I-VO)
 - Befreiende Wirkung richtet sich nach dem Forderungsstatut (d.h. dem Recht der übernommenen Schuld)

V. Aufrechnung

- **Forderungen aus gleichem Vertrag**

- Art. 12 I lit. d Rom I-VO

„(1) Das nach dieser Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

[...]

d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,“

- Wenn Haupt- und Gegenforderung demselben Vertrag entspringen:
Vertragsstatut

V. Aufrechnung

- **Forderungen unterliegen unterschiedlichen Rechten**

- Art. 3 I 1 Rom I-VO

*„(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.
[...]“*

- Art. 17 Rom I-VO

„Ist das Recht zur Aufrechnung nicht vertraglich vereinbart, so gilt für die Aufrechnung das Recht, dem die Forderung unterliegt, gegen die aufgerechnet wird.“

Erlöschen und Veränderung von Schuldverhältnissen (Rom I)

- **Fall**
 - A wohnhaft in Frankreich hat bei der französischen Bank B ein Darlehen aufgenommen, für das sich C wohnhaft in Deutschland verbürgt.
 - Frage 1: Nach welcher Rechtsordnung bestimmt sich bei ausbleibender Zahlung durch A der Übergang der Hauptforderung auf C?
 - Frage 2: Nach welcher Rechtsordnung bestimmt sich inwieweit A dem B Einreden gegen die Hauptforderung (z.B. Verjährung) entgegenhalten kann?

Kontakt

Prof. Dr. Jochen BAUERREIS, M.A., D.E.A.

Maître de Conférences HDR (Université de Strasbourg)

Honorarprofessor (Universität Freiburg i. Br.)

Rechtsanwalt & Avocat

französischer Fachanwalt für Schiedsgerichtsbarkeit

französischer Fachanwalt für Internationales und EU-Recht

ABCI ALISTER

Frankreich (Straßburg– Paris – Lyon – Marseille) & Deutschland (Kehl)

Email: jochen.bauerreis@abci-avocats.com

Internet:

www.alister-avocats.com

www.abci-avocats.com

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**